



**GEMEINDEWASSERLEITUNGSVERBAND
TERNITZ UND UMGEBUNG**

2630 Ternitz, Franz Samwald-Straße 4
Tel.: 02630/37305-0 Fax.: 02630/37305-35
E-Mail: office@gwlv-ternitz.at
Homepage: http://www.gwlv-ternitz.at



ANMELDEBOGEN

für den Trinkwasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
des Gemeindegewässerleitungsverbandes Ternitz und Umgebung

1. Liegenschaft:

Straßenbezeichnung
Postleitzahl / Ort
Parzellen-Nummer
Einlagezahl
Katastralgemeinde
Art der Gebäude mit Aufenthaltsräumen
z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude

2. Eigentümer / Miteigentümer der Liegenschaft / des Gebäudes:

Zu- und Vornamen
Wohnanschrift
Bevollmächtigter Vertreter

3. Verwendungszweck

(z.B. Bedarf für Wohn- u. Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle
oder landwirtschaftliche Zwecke)

.....

4. Deckung des Wasserbedarfs für

a) Wohngebäude mit selbständiger(n) Wohnung(en);
Anzahl der Hausbewohner, einschließlich der Sommergäste;
Garage(n) für Abstellplätze; Hausgarten m²

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tagm³

b) Gebäude und Anlagen die gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen
Anlagen dienen;

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tagm³

c) Gebäude und Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen;

durchschnittliche Anzahl des Großviehes: und des Kleinviehes:

voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tagm³

d) sonstige Gebäude und Anlagen, und zwar

.....
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tagm³

5) Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag m³

6) Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die Wasserversorgung anzuschließen? Ja / Nein

7) Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich? Ja / Nein

8) Wird außer der vom GWLV-Ternitz und Umgebung herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht? Ja / Nein

9) Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden

10) Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):

.....
Nichtzutreffendes bitte streichen!

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Liegenschaftseigentümers

Gemäß § 7, Abs. 1 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl Nr. 6951 i.d.g.F., und der gültigen Wasserleitungsordnung des Gemeindewasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung, hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes dem Verband mittels **Anmeldebogen binnen zwei Wochen** nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12, Abs. 1, Z. 3 des NÖ. Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungs-übertretung und wird von der **Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,00 bestraft.**



**GEMEINDEWASSERLEITUNGSVERBAND
TERNITZ UND UMGEBUNG**

2630 Ternitz, Franz Samwald-Straße 4
Tel.: 02630/37305-0 Fax.: 02630/37305-35
E-Mail: office@gwlv-ternitz.at
Homepage: http://www.gwlv-ternitz.at



ERHEBUNGSBOGEN (1)

für die Bemessungsgrundlage der Wasseranschlussabgabe
Beiblatt zum Anmeldebogen

1. Bebaute Fläche der Liegenschaft: (2)

Die Liegenschaft besteht aus folgenden Objekten (Wohnhäuser und sonstigen Gebäuden):

Wohngebäude:

Bebaute Flächem²
Wasseranschluss vorgesehenJa / Nein
Zahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße (3)

Sonstige Gebäude:

Bebaute Flächem²
Wasseranschluss vorgesehenJa / Nein
Zahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße (3)

2. Unverbaute Fläche der Liegenschaft: (4)

3. Wurde bereits früher für das unverbaute Grundstück
eine Wasseranschlussabgabe bezahlt? Ja / Nein / Wann?

4. Sonstige Vermerke betreffend der Wasseranschlussabgabe:
.....

Ich erkläre hiermit, die obigen Angaben richtig und mit bestem Wissen und Gweissen gemacht zu haben. (5)

.....
Ort und Datum Unterschrift des Liegenschaftseigentümers

Beilagen: Lageplan der Liegenschaft (Parzellierungsplan), Baupläne

Erläuterungen:

(1) Dem Erhebungsbogen anzuschließen ist ein Bauplan über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte (Wohngebäude und sonstig. Gebäude), wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße einzutragen ist.

(2) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von der äußersten Begrenzung des Grundrisses einer über das Gebäude hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Nebengebäude, die nicht an die Hausleitung angeschlossen werden.

(3) Hier sind auch Mansarden u. Keller, wenn sie an die Hausleitung angeschlossen werden, anzugeben.

(4) Die unverbaute Fläche ist die gesamte Grundfläche, die an die verbaute Grundfläche anschließt und demselben Liegenschaftseigentümer gehört. Die bebaute Fläche ist jedoch von der Gesamtfläche abzuziehen.

(5) Falls sich die gemachten Angaben später ändern sollten, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge dem Verbandsobmann anzuzeigen (Veränderungsanzeige - § 13 NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978).